



§AGB

1. Unterrichtsgegenstand, Schüler

Die Lehrkraft übernimmt den Unterricht für den Schüler _____

geb. am _____ im Fach / in den Fächern _____

2. Vertragsbeginn, Vertragsbeendigung

(1) Vertragsbeginn ist der _____. Der Vertrag ist befristet auf ein Unterrichtshalbjahr. Das Unterrichtshalbjahr beginnt am 01.10. und am 01.04. eines Kalenderjahres und endet mit Ablauf des darauffolgenden 31.03. bzw. 30.09. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Unterrichtshalbjahr, sofern er nicht gemäß Absatz 3 gekündigt wird.

(2) Ein Vertragsbeginn während des laufenden Halbjahres ist möglich. In diesem Fall werden die zustehenden Unterrichtseinheiten anteilig nach folgender Formel berechnet: *18 - bereits vergangene Unterrichtswochen im Halbjahr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ferien und Feiertage in NRW.*

(3) Der Unterrichtsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen frühestens zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, sowie zum Ende jedes weiteren Unterrichtshalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) § 627 BGB findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.

3. Probezeit

Die ersten vier Unterrichtsstunden werden als Probezeit vereinbart. Während der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag durch einfache Mitteilung auf das Ende der nächsten bzw. laufenden Unterrichtsstunde gekündigt werden.

4. Feiertage, Ferien

Es werden 18 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Halbjahres unterrichtet. Die Unterrichtswochen orientieren sich an den gesetzlichen Ferien und Feiertages in NRW. Unterricht in den Ferien, an Feiertagen oder Brückentagen ist nach Absprache möglich.

5. Unterrichtsort, Unterrichtszeit

Der Unterricht findet in den Räumen der Lehrkraft in *Köln, Bergisch Gladbacher Str. 821*, statt. Die Lehrkraft erteilt dem Schüler wöchentlich eine Unterrichtseinheit Unterricht. Die Dauer des Unterrichts beträgt pro Unterrichtseinheit _____ Minuten. Der Unterricht wird erteilt als Einzelunterricht / Partnerunterricht / 3er Gruppenunterricht. (nicht Zutreffendes bitte streichen).

6. Unterrichtsausfall

Bei Verhinderung der Lehrkraft holt sie den Unterricht nach. Wird aufgrund von Verhinderung der Lehrkraft eine Zahl von 18 Unterrichtseinheiten pro Halbjahr nicht erreicht, vermindert sich das Honorar der Lehrkraft entsprechend Ziffer 7 Satz 2.

Die Lehrkraft behält sich vor, den Unterricht in Ausnahmefällen von gleichwertigem Ersatz vertreten zu lassen.



Bei Verhinderung oder Säumnis des Schülers bleibt der Honoraranspruch der Lehrkraft bestehen und die Lehrkraft ist nicht verpflichtet den Unterricht nachzuholen. Der Schüler/die Schülerin hat jedoch die Möglichkeit zwei Unterrichtseinheiten innerhalb eines Unterrichtshalbjahres auf einen anderen Termin nach Absprache mit der Lehrkraft zu verschieben. Unterrichtsstunden, die darüber hinaus nicht stattfinden aus Gründen, die der Schüler zu verantworten hat, werden nicht nachgeholt oder erstattet.

Bei Erkrankung der Lehrkraft oder des Schülers endet die Verpflichtung zur Honorarzahung nach einer Krankheitsdauer von sechs Wochen. Sie beginnt wieder in dem Monat, in dem der Unterricht wieder aufgenommen wird. Der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht.

7. Honorar

Die Lehrkraft hat Anspruch auf ein Halbjahreshonorar in Höhe von _____ €, das in sechs gleichen Raten zu je _____€ jeweils bis zum 15. eines Kalendermonats zu bezahlen ist. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung während des laufenden Halbjahres und für den Fall der Ziffer 6 Satz 2 wird die zu entrichtende Halbjahresvergütung nach geleisteten Unterrichtseinheiten gemäß folgender Formel berechnet: $\text{geleistete Unterrichtseinheiten} \times \text{Halbjahreshonorar} / 18$.

Die Parteien sind sich einig, dass eine Anpassung des vereinbarten Honorars jeweils zum 01.10. eines Kalenderjahres möglich ist. Sie muss dem Vertragspartner mindestens acht Wochen vor diesem Termin schriftlich mitgeteilt werden.

8. Pflichten der Lehrkraft, Pflichten des Schülers

Die Lehrkraft führt den Unterricht in voller Verantwortung für sachgemäße und regelmäßige Unterweisung durch und orientiert sich dabei an aktuellen fachlichen und pädagogischen Entwicklungen. Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und zu Hause in erforderlichem Umfang zu üben. Der Schüler/die Schülerin muss die Teilnahme an öffentlichen Aufführungen im Vorfeld mit der Lehrkraft absprechen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über sein Bestehen ist der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes Köln vereinbart. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10. Sonstiges

Die Kosten für Noten und sonstige Unterrichtsmaterialien, sowie Instrumente oder Instrumentenausleihe sind nicht im Honorar enthalten.

Stand: 02/2016

Hinweis: Dieser Unterrichtsvertrag orientiert sich an den Richtlinien des Deutschen Tonkünstlerverbands e.V. (DTKV)